

Staatsbürger einst und jetzt

Autor(en): **S.H. / Strahm, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Berner Woche**

Band (Jahr): **29 (1939)**

Heft 29

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-647687>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Staatsbürger einst und jetzt

Von Dr. H. Strahm

Schluss.

Dies waren die sozialen Zustände wie sie sich bis zu Ende des 13. Jahrhunderts, bis zur Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft herausgebildet und bis ins 15. Jahrhundert unvermindert Geltung hatten. Vom politisch rechtlosen Leibeigenen bis zum edelfreien Grundherrschaften waren die staatsbürgerlichen Rechte abgestuft nach dem persönlichen Freiheitsstand des Einzelnen. Dieser war angeboren. Ob einer als wohlhabender Ritter, ob er als freier Bauer oder Landsasse oder als unfreier Hinterlasse, Gutshöriger oder Leibeigener auf die Welt kam, danach unterschied sich seine rechtliche Stellung im Volksganzen. Ein Aufstieg in einen höheren Stand war zwar möglich, jedoch mit großen Hemmungen verbunden und stets von der freiwilligen Zustimmung des Höhergestellten abhängig.

Während so die Bevölkerung unseres Landes nach Standesrecht und Geburt in scharf geschiedene Klassen zerfiel, entstand

in den Städten

ein ganz neues, freiheitliches Bürgerrecht. Die Städte waren Mittelpunkte des Handels und Verkehrs. Auf dem Markt herrschte freier Wettbewerb. Bei Kauf und Verkauf wurde nicht nach Stand und Herkunft gefragt. Wenn einer nur Geld hatte! Die Stadt bot jedem die Möglichkeit reich zu werden. Während der Aufstieg der Tüchtigen innerhalb des feudalen Ständewesens nur durch den Krieg oder die Kirche, und auch da nur unter erheblichen Schwierigkeiten, möglich war, bot nun die Stadt auch dem wirtschaftlich Emporstrebenden Aussicht auf ein rasches erfolgreiches Fortkommen, ohne daß dabei fast unüberwindbare Standesurteile mitsprachen. Denn „Stadtlust macht frei“, so lautete der Grundsatz des Stadtbürgertums. Wenn ein Leibeigener Jahr und Tag innerhalb der Mauern der Stadt lebte, ohne daß ihn sein Leibesherr zurückforderte, erlangte er die Freiheit. Nicht daß ihm damit auch volles Bürgerrecht zuteil geworden wäre! Denn der Erwerb des vollen Bürgerrechts in der Stadt war vom Besitz eines Hauses, mithin von einem gewissen persönlichen Reichtum abhängig. Auch in der Stadt unterschied man die politisch vollberechtigten Bürger von den bloßen Einwohnern und den Fremden. Nur Bürger waren in den Rat wählbar und nur sie nahmen damit an der politischen Leitung des Gemeinwesens teil, während die Einwohner oder Habitanten zwar die Pflichten, nicht aber die Rechte der Bürger teilten. Erste Bürgerpflichten waren, im Mittelalter wie noch heute, Steuern zahlen und Militärdienst leisten. Dafür genoß der Stadt-Bürger Rechtsschutz und Frieden, war niemand anderem als dem Stadtherrn, und in Reichsstädten direkt dem König oder Kaiser unterstellt, konnte nicht vor ein fremdes Gericht gezogen werden, hatte privilegierte Freiheiten in Wirtschaft, Handel und Wandel und durfte als Vollbürger gleichberechtigt an der städtischen Verwaltung teilnehmen.

Als die Stadt selbst die Hoheitsrechte des Landesherrn erwarb und durch Kauf, Pfandschaft oder kaiserliches Privileg die rechtmäßige politische Eigentümerin von Untertanenland wurde, da fühlte sich jeder Stadtbürger als ein kleiner Landesherr. So ist es begreiflich, daß sich in der Stadtbürgerschaft immer mehr der Zug zur Ausschließlichkeit geltend machte. Der Eintritt in das Bürgerrecht wurde erschwert, vom Nachweis der ehrlichen Geburt und des freien Standes abhängig gemacht, der Leistung einer erheblichen Einkaufssumme unterworfen und für Jahrzehnte überhaupt verboten.

Immer mehr wurden die politischen Rechte auf eine kleine Schicht Bevorzugter eingeschränkt. Das Staatsvolk spaltete sich in

Regierende und Untertanen.

Für den Untertanen wurde zwar väterlich gesorgt aber er wurde grundsätzlich in politischer Unmündigkeit gelassen. Immerhin ist es ein Ruhmesblatt in der Geschichte unserer schweizerischen

Staatswesen, daß sie schon sehr früh den Leibeigenen und Hörigen besondere Fürsorge zu teil werden ließen. So erklärte die bernische Regierung bereits im Jahre 1485 durch einen förmlichen Erlaß, daß sie nicht länger solche Leute, die anderer Eigentum seien und deswegen weder Militärdienst noch Steuern leisteten, in ihrem Gebiet dulden werde. In humanster Weise unterstützte sie seit Anfang des 14. Jahrhunderts den Loskauf der Eigenleute, indem sie ihnen nicht selten sogar das Geld zu ihrem Loskauf vorschoss. Die Leibeigenschaft war im Gebiet des Staates Bern zu Ende des 16. Jahrhunderts verschwunden, während sie im bernischen Waadtland erst 1678 durch endgültigen Erlaß der Regierung aufgehoben wurde. (Vergleichsweise sei erwähnt, daß die letzten Reste der Leibeigenschaft in Deutschland 1832, in Oesterreich 1848 und in Rußland erst 1861 formell getilgt wurden.)

Der Bauer, der in Frankreich vor der Revolution vollkommen rechtlos, in Deutschland ehrlos und in allen europäischen Staaten der Verachtung des Adels und des Stadtbürgertums preisgegeben war, genoß in der Eidgenossenschaft meist volle persönliche Freiheit und Selbständigkeit, wenn er auch politisch keineswegs gleichberechtigt war. Was das bedeutete mag man daran ermessen, daß es den Untertanen in der Eidgenossenschaft zur Pflicht gemacht wurde, Wehr und Harnisch zu besitzen, während es in den umliegenden Staaten dem Bauern verboten war Waffen zu tragen.

Zur Zeit des absolutistischen Staates waren die politischen, rechtlichen und religiösen Freiheiten der Untertanen stark eingeengt. Der Staat beherrschte alles. Die Obrigkeit befahl und der Bürger, der Untertan, hatte zu gehorchen. Und Untertan, — das ist schließlich nicht zu vergessen, — war jeder Staatsbürger, auch derjenige, der die Obrigkeit vertrat. Wenn auch der Einzelne mehr oder weniger Anteil an der Staatsführung hatte, so ist doch nicht zu vergessen, daß politische Unmündigkeit keineswegs Rechtlosigkeit bedeutet. Der Einzelne war nicht rechtlos der Willkür der Regierung oder seines Herrn ausgeliefert, nicht einmal der Leibeigene. Aber er war gebunden an die Rechte und Schranken seines Standes.

Erst das 19. Jahrhundert brachte uns endgültig den grundsätzlichen Bruch mit den ständisch bestimmten Staatsbürgerrechten. Der

Grundsatz der Gleichheit

hob alle Untertanenverhältnisse, alle Privilegien des Ortes, der Personen und der Geburt auf, und stellte alle Staatsbürger vor Gesetz und Recht auf gleiche Stufe. Erst das 19. Jahrhundert brachte uns das volle und gleiche Gemeinde-, Staats- und Landesbürgerrecht. Kein Gemeindebürger, kein Kantonsangehöriger darf heute aus seiner Heimatgemeinde, aus seinem Heimatkanton ausgewiesen werden. Hier hat er seine letzte Zufluchtsstätte, seine Heimat auch im rechtlichen und gesetzlichen Sinn.

Jeder Staatsbürger genießt heute gleichen Rechtsschutz, gleichen Anspruch auf Freiheit und Eigentum, auf Freiheit des Glaubens und des Kultus, auf Freiheit der Niederlassung, des Handels und Gewerbes und auf Freiheit der Meinungsäußerung. — Jeder hat das Recht und die Freiheit — zu reklamieren, ein Recht, das zwar nicht in der Bundesverfassung steht, aber ein Recht, das schweizerisch ist, daß man es gar nicht ins Deutsche übersetzen kann, so typisch. Es ist etwas zwischen schimpfen, aufbegehren, protestieren, — kurz einfach d a g e g e n s e i n. Gehorchen tut man schon, selbstverständlich, wie es einem Staatsbürger geziemt, aber reklamieren will man dafür. Es ist unser populärstes demokratisches Freiheitsrecht, das man sehr oft auch mit dem Ausdruck Pressefreiheit bezeichnet!

In keinem Lande der ganzen Erde genießt ein Volk so weitgehende politische Rechte und so große Mitsprachemöglichkeit an der Staatsführung und am Leben des Staatsganzen wie das Schweizervolk durch das Recht der Initiative und des Referendums. Vom allgemeinen und gleichen Stimm- und Wahlrecht sind bei uns nur die Ausländer, die Unmündigen und die nicht in bürgerlichen Ehren stehenden Sträflinge, und — man erschrecke nicht — merkwürdigerweise auch der größere Teil der gesamten Bevölkerung —

nämlich die Frauen

ausgeschlossen. Wenn das freie und gleiche Stimm- und Wahlrecht ein Kennzeichen politischer Reife ist, auf das wir stolz sind, dann ist es heute nicht mehr verständlich, daß die Frauen davon ausgeschlossen werden. Dieses unzeitgemäße Vorurteil unserer schweizerischen Demokratie wird ohne Zweifel schon in naher Zukunft dahinfallen. Die Ausschließung der Frau vom vollen Bürgerrecht findet heute keine Rechtfertigung mehr. Wir waren der erste Kulturstaat, der die rechtliche Unmündigkeit der Weiblichen aufhob, wir wollen gewiß nicht zu den letzten gehören, welche die politische Bevormundung der Frau abschaffen und ihr das volle staatsbürgerliche Selbstbestimmungsrecht zubilligen.

Der Schweizer Staatsbürger kann heute das Schicksal seines Staates und die Wege seiner Politik selbst bestimmen, — soweit dem nicht dringliche Bundesbeschlüsse entgegen stehen. Es liegt im Zug der Zeit, der Regierung größere Kompetenzen zuzubilligen, und es mag leider nur zu oft durch die Notwendigkeit raschen Handelns gerechtfertigt sein, Volksbeschlüsse zu umgehen. — Es besteht zwar keine Gefahr für unsere politische Selbständigkeit, daß sie in einem allmächtigen Bürokratismus und Beamtenmechanismus vernöchern könnte. Es besteht auch

keine große Gefahr, daß unsere politische Freiheit gänzlich in Gruppeninteressen, Wirtschafts- und Verbandsbeschlüssen untergeht. Aber es mag heute doch ein recht wünschbarer Anlaß sein, uns wieder auf die bereits etwas abgeblassten Freiheitsrechte zu besinnen und den

Geist des Gesamtwohls,

von dem sie erfüllt waren, wieder zu etwas lebendigerem Wirken zu bringen.

Vergleichen wir unsere modernen staatsbürgerlichen Rechte und Freiheiten mit denjenigen früherer Zeiten, dann ist zu sagen, daß wir wohl heute politisch mündig sind und das Schicksal unserer Politik selbst bestimmen können, daß jedoch alle unsere Rechte und Freiheiten nichts sind, wenn ihnen die sittliche Idee fehlt. Dazu ist notwendig, daß der Einzelne sich klar sei, daß er selbst Träger des Staatsgedankens ist, daß er an diesem Staate mitbauen helfen, seine Rechte und Pflichten aktiv ausüben muß, und daß er sich nicht durch Verzicht auf sein Stimmrecht und Vergleichgültigung der Politik auf den Stand des ehemaligen Untertanen oder politisch Bevormundeten herabwürdigen darf. Dazu ist ferner notwendig sich vor Augen zu halten, daß die schweizerische Eidgenossenschaft keine bloße Rückversicherungsgesellschaft ist, daß sie nicht nur eine ehrwürdige Vergangenheit, sondern auch noch eine Zukunft hat, die weiter reicht als bis zum nächsten Budget: In dieser Zukunft liegt die sittliche Aufgabe des Staatsbürgers. Diese Zukunft mitzuschaffen zu helfen, ist jeder einzelne Eidgenosse vor Recht und Gesetz berufen und verpflichtet. Darin liegt eine hohe Verantwortung für jeden, dem es mit den Idealen unserer Demokratie wahrhaft ernst ist. Wir müssen wieder eine Familie von Regierung und Staatsvolk werden, wie dies in den besten Epochen unserer Vergangenheit so gewesen ist.

Ausspannen und Auslüften

Wie es sich rasch und billig machen läßt.

Wem Sonntagsausflüge nicht behagen oder wer nur über einzelne Ferientage verfügt und daher glaubt, daß sich eine Fahrt ins Berner Oberland doch nicht lohne, möge sich mal das Verzeichnis der im Hauptbahnhof Bern und in den stadtbäuerlichen Reisebüros erhältlichen Ausflugsbillette ansehen. Da wird ihm an jedem Tag der Woche bis Ende September etwas Verlockendes geboten, und wer da an einem wolkenlosen Sommertag kurzentschlossen aufbricht, verbringt für wenig Geld einen schönen Tag wohlthuender Entspannung und Auslüftung und sieht anderntags wieder froher gelaunt am Arbeitstisch.

Unter den 18 verschiedenen Tagesausflügen finden sich einige sicher schon oft und immer wieder ersehnte und nun durch stark ermäßigte Preise erreichbare Reiseziele. So ist z. B. jeden Montag Gelegenheit geboten zu einer billigen Fahrt auf eine der lohnendsten Aussichtswarten unserer Alpen, auf die *Schynige Platte*, wo in 2000 m Höhe ein vor zehn Jahren eröffneter einzigartiger Alpengarten mit ca. 460 Pflanzen besichtigt werden kann. Günstige Zugverbindungen erlauben einen Aufenthalt von über fünf Stunden, so daß also auch die Möglichkeit zu ausgedehnten Spaziergängen in Höhenluft und Sonne besteht.

Für jeden Dienstag ist ein Tagesausflug mit Bahn, Schiff und Postauto in eine klassisch-schöne Alpenlandschaft vorgesehen,

nämlich ins romantische Rosenlualtal, wo auch die Rosenlualschlucht besichtigt werden kann.

Freitags kann jeweilen die nun verhältnismäßig wohlfeile Fahrt zur höchsten Eisenbahnstation Europas, Jungfrauoch (3457 m), unternommen werden. Schon die Rundtour über die Kleine Scheidegg (Hinfahrt über Lauterbrunnen, Rückfahrt über Grindelwald) vermittelt herrliche Eindrücke. Ein zweieinhalbstündiger Aufenthalt auf Jungfrauoch erlaubt den Besuch der Aussichtsterrasse (mit Blick auf den Großen Aletschgletscher), des Ausichtsplateaus, des Ewigschneefeldes und die Liftfahrt zum noch 111 m höher gelegenen Meteorologischen Observatorium auf der Sphinx (3572 m), von wo die Rundschau noch umfassender ist.

Schließlich läßt sich jeden Samstag eine billige Fahrt vom Thunersee zum Genfersee machen; die Reise geht durchs Simmental und Saanenland und durchs waadtländische Pays d'Enhaut nach *Montreux*. Hier spaziert man auf dem prächtigen Quai zum Schloß Chillon oder man macht im eleganten Leichtmotorwagen eine lohnende Bergbahnfahrt auf die Rochers de Naye (2045 m), um den stattlichen Genfersee und seine schönen Gestade mal vom berühmten Waadtländer Rigi aus zu überblicken. Wer Lust hat, fährt mit dem Schiff von Montreux nach Lausanne, von wo die Rückreise nach Bern erfolgt.